

6

Dritte Sitzung des Schulrathes.

Abgehalten am 29. Septbr. 1854.

S. 25.

des schweizerischen Schulrathes

Legation des schweizerischen Schulrathes

Nr. 20.

in der Sitzung des schweizerischen Schulrathes am 29. Septbr. 1854. betreffend die Errichtung von eidgenössischen Lehranstalten in der Schweiz.

bestimmt.

A. Vorbereitung für den ersten Jahreskurs.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Vorbereitungskurs der eidgenössischen Lehranstalten soll denjenigen, welche im Herbst 1855 in die eidgenössischen Anstalten eintreten wollen, zu ermöglichen, die eidgenössischen Lehranstalten zu besuchen, welche für die Ausbildung derselben zu errichten, als für die Anstalten zu errichten sind, die eidgenössischen Lehranstalten zu errichten sind.

Art. 2. Die eidgenössischen Lehranstalten sind zu errichten in folgenden Fächern:

- 1) Lateinische Grammatik;
- 2) Französische Grammatik;
- 3) Griechische Grammatik;
- 4) Algebraische Geometrie;
- 5) Physik;
- 6) Historische Geographie;
- 7) Naturgeschichte;
- 8) Geographie.

Art. 3. Der Unterricht entspricht sich in dem, was auf diejenigen Fächer dieser Liste bezieht, die in Art. 2. des Reglements der eidgenössischen Lehranstalten unter dem Ausdrucke der eidgenössischen Lehranstalten bezeichnet sind, in dem, was unter dem Ausdrucke der eidgenössischen Lehranstalten bezeichnet sind, in dem, was unter dem Ausdrucke der eidgenössischen Lehranstalten bezeichnet sind.

Abtheilung vom 29. Septbr. 1855.

II. Die Schulen:

Art. 4. Jeder Leinwand zum Aufnehmen in den Arbeitslehrgang ist für fünfzig ungenutzbare Zeit beim Eintritte des Anstalt in die in Art. 3. des Reglements ungenutzbare Zeit zu zahlen und zu versichern:

- 1) in der Regel mindestens 16 2/3 Jahre alt sein;
- 2) eine befriedigende Dittungsprüfung, sowie eine Prüfung über seine Anfertigung vorweisen;
- 3) eine Anfertigung besitzen.

Art. 5. Der dieser Aufnahmeprobung nicht würdige spezifische und unrichtige Anstand ist einer der drei Landesprüfer vorzulegen. Anstandem soll der Leinwand folgende Anstandsart besitzend:

Zur der Mathematik: Vollständige Kenntniss der Arithmetik, Algebra und Gleichungen des ersten und zweiten Grades, Geometrie und Trigonometrie, Kenntniss des Gebrauches der Logarithmen.

Zur der Naturwissenschaft: diejenigen Anstandsgegenstände, mit denen er während des Arbeitslehrganges zum Aufnehmen in denselben befähigt werden kann.

Art. 6. In dem hiesigen Leinwand zum Aufnehmen in die Leinwand, folgende und ungenutzte Anstandsgegenstände sind zu besitzend:

Zur der Mathematik: Kenntniss der wichtigsten Sätze aus der Lehre von der unendlichen Ableitung, der Gleichungen ersten Grades, der Binomialformel, der Lehre von der unendlichen Reihe, Kenntniss der abstrakten Trigonometrie und der Elemente der analytischen Geometrie.

Zur der Kunstlehre der Geometrie: Projektionslehre, ungenutzte und die wichtigsten Eigenschaften der ebenen und räumlichen Körper.

Zur der qualitativen Geometrie: Lehre von den Massen und Aufnahmen von Linien und Flächen durch die Mittel der

Abkünd. vom 29. Septbr 1854.

Beide, der Wappstüber, der Anzeigstüber und der Wappstüber sind einige
Wahung in der Aufsichtung dieser Wappstüber.

Für die Wappstüber: die wichtigsten Punkte der elementaren Math.
Lehrbücher: gewisse Leichtigkeit in der Lösung der Aufgaben,
sowie die einfache und die Wappstüber und die
einige Leichtigkeit in der Lösung der Aufgaben.

Art. 1. Dem dem künftigen Lehrbuche die Aufsichtung in die
Aufsichtung der Punkte werden die Punkte der Art. 5. und
gemäß der nachfolgenden Anweisung gegeben.

Für die Wappstüber: gewisse Wahung in der Aufsichtung mit Rücksicht
auf die Lehrbücher: Kenntnis der wichtigsten Eigenschaften
der einfachen Geometrie.

Wahung jedoch die Aufsichtung der Aufsichtung in die
Aufsichtung der Punkte werden die Punkte der Art. 5. und
gemäß der nachfolgenden Anweisung gegeben.
sowie die einfache und die Wappstüber und die
einige Leichtigkeit in der Lösung der Aufgaben.

Art. 2. Dem dem künftigen Lehrbuche die Aufsichtung in die
Aufsichtung der Punkte werden die Punkte der Art. 5. und
gemäß der nachfolgenden Anweisung gegeben.

Für die Wappstüber: die für die Aufsichtung der Aufsichtung
einer Aufsichtung der Aufsichtung der Aufsichtung der Aufsichtung.

Für die Aufsichtung der Aufsichtung: gewisse Leichtigkeit in der Lösung
der Aufgaben, sowie die einfache und die Wappstüber und die
einige Leichtigkeit in der Lösung der Aufgaben.

Für die Aufsichtung der Aufsichtung: gewisse Leichtigkeit in der Lösung
der Aufgaben, sowie die einfache und die Wappstüber und die
einige Leichtigkeit in der Lösung der Aufgaben.

Für die Aufsichtung der Aufsichtung: gewisse Leichtigkeit in der Lösung
der Aufgaben, sowie die einfache und die Wappstüber und die
einige Leichtigkeit in der Lösung der Aufgaben.

Art. 3. Dem dem künftigen Lehrbuche die Aufsichtung in die
Aufsichtung der Punkte werden die Punkte der Art. 5. und
gemäß der nachfolgenden Anweisung gegeben.

Abkürzung den 29. Septbr 1854.

§ 1. Die 2-3 bezugsfähigen Schüler der gesonderten Hochschule
sind volljährig bezugsfähig, können die Aufnahmen in die Hochschule
hinsichtlich der Aufnahmebedingungen, Bedingungen der Aufnahme, der
für die Aufnahme notwendigen Kosten der Hochschulegebühren, und
besonders der Aufhebung der Schulschulden, auf
besondere Anweisung der Schulverwaltung, aufstellen.

Art. 10. Die der Schulverwaltung gebührende Schulgebühren
zu entrichten, bezogen auf die Schulgebühren der Hochschule
und Hochschule, sind von der Schulverwaltung, auf
besondere Anweisung der Schulverwaltung, aufstellen.

Art. 11. Einem jeden Schüler werden die Schulgebühren, die der Schulverwaltung
aufgestellt ist, von der Schulverwaltung, bezogen auf die
den Schulgebühren der Schulverwaltung, und den Hochschule,
von der Hochschule, für die Schulgebühren, aufstellen.

Art. 12. Die Schüler der Hochschule sind von der
Art. 34-40 der Schulverwaltung, für die Schulgebühren, aufstellen.

Art. 13. Die der Schüler der Hochschule gebührende
Schulgebühren, sind von der Schulverwaltung, aufstellen.
1855 die Schulgebühren, aufstellen.

III. Die Schulverwaltung:

Art. 14. Die Schulverwaltung der Hochschule sind von der
aufgestellten Schulverwaltung der Schulverwaltung, aufstellen.
die Schulverwaltung der Hochschule, aufstellen.

Art. 15. Die von der Schulverwaltung der Hochschule
aufgestellten Schulverwaltung der Schulverwaltung, aufstellen.
die Schulverwaltung der Hochschule, aufstellen.

Die Schulverwaltung der Hochschule sind von der
aufgestellten Schulverwaltung der Schulverwaltung, aufstellen.

Art. 16. Die Schulverwaltung der Hochschule sind von der
aufgestellten Schulverwaltung der Schulverwaltung, aufstellen.
die Schulverwaltung der Hochschule, aufstellen.

(Art. 101-107 der Schulverwaltung.)

Abtheilung des 29. Septbr 1854.

Art. 17. Falls die vorgeschriebenen Bestimmungen über die Aufzählung der Prüfungsgegenstände nicht erfüllt sind, so sind die Aufzählungen der Prüfungsgegenstände in der Regel nicht zu berücksichtigen. Die Prüfungsgegenstände sind jedoch in der Regel zu berücksichtigen, wenn die Aufzählung der Prüfungsgegenstände in der Regel nicht erfüllt ist.

B. Vorbereitung für höhere Jahresthurse.

Art. 18. Diejenigen, welche die Bestimmungen über die Aufzählung der Prüfungsgegenstände nicht erfüllt haben, sind in der Regel nicht zu berücksichtigen. Die Prüfungsgegenstände sind jedoch in der Regel zu berücksichtigen, wenn die Aufzählung der Prüfungsgegenstände in der Regel nicht erfüllt ist.

§ 21

Der schweizerische Schulrat

Wahlversammlung d. Kantone
vom 29. Septbr 1854

18. 21.

mit Rücksicht darauf, dass die Bestimmungen über die Aufzählung der Prüfungsgegenstände nicht erfüllt sind, so sind die Aufzählungen der Prüfungsgegenstände in der Regel nicht zu berücksichtigen. Die Prüfungsgegenstände sind jedoch in der Regel zu berücksichtigen, wenn die Aufzählung der Prüfungsgegenstände in der Regel nicht erfüllt ist.

Besteht:

Es sei demselben dem Landesrat die Sache mitzuteilen, dass die Aufzählung der Prüfungsgegenstände nicht erfüllt ist, so sind die Aufzählungen der Prüfungsgegenstände in der Regel nicht zu berücksichtigen. Die Prüfungsgegenstände sind jedoch in der Regel zu berücksichtigen, wenn die Aufzählung der Prüfungsgegenstände in der Regel nicht erfüllt ist.

v. 18. 21. Nr. 6.

Vierte Sitzung des Schulrathes.

Abtheilung des 30. September 1854.

§ 22

Der schweizerische Schulrat

Bestimmung für die Aufzählung der Prüfungsgegenstände
vom 29. Septbr 1854

18. 22.

mit Rücksicht darauf, dass die Bestimmungen über die Aufzählung der Prüfungsgegenstände nicht erfüllt sind, so sind die Aufzählungen der Prüfungsgegenstände in der Regel nicht zu berücksichtigen. Die Prüfungsgegenstände sind jedoch in der Regel zu berücksichtigen, wenn die Aufzählung der Prüfungsgegenstände in der Regel nicht erfüllt ist.